

STECKBRIEF

Haftpflicht



Die Abwehr von Schäden für andere ist ein Grundprinzip unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Nach §823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besteht Anspruch auf Schadensersatz bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder von Eigentums- oder Freiheitsrechten. Wenn Sie ein Grundstück oder eine Immobilie besitzen beziehungsweise dort verantwortlich tätig sind, (beispielsweise im Betrieb einer Landwirtschaft oder der Vermietung von Räumen), müssen Sie dafür sorgen, dass keine Gefahrenstellen entstehen. Im Fachjargon wird dies als „Verkehrssicherungspflicht“ bezeichnet. Als Gebäudeeigentümerin oder -eigentümer müssen Sie einen Beweis erbringen, wenn Sie im Schadensfall nicht verantwortlich zu machen sind. Je nach den rechtlichen Strukturen Ihres Betriebs sollten Sie überprüfen, ob eine private oder unternehmerische Haftpflichtversicherung Schäden deckt oder Sie eine zusätzliche Gebäudehaftpflichtversicherung abschließen sollten.

Wenn Sie einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, verfügen Sie wahrscheinlich über eine

Betriebs-Haftpflichtversicherung. Mit ihr werden Schadensersatzansprüche gedeckt, die sich aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten ergeben. Auch Nebentätigkeiten können hiermit abgedeckt sein, sofern sie dem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet sind. Bei einem Nebenbetrieb, der Serviceleistungen für Mietende anbietet, ist beispielsweise zu klären, welche Schadensersatzforderungen abgedeckt sind. Auch bei einer freiwilligen Mitarbeit von Mieterinnen und Mietern, die sich an landwirtschaftlichen Tätigkeiten beteiligen möchten, sollte überprüft werden, wo die Betriebshaftpflicht greift. Voraussetzung ist mindestens die Einführung in Tätigkeiten durch eine entsprechend qualifizierte Person.

Um Schaden abzuwenden, ist es wichtig, Maschinen weg- oder zumindest abzuschließen und keinen freien Zugang zu Gefahrenstoffen zu ermöglichen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat eine Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit (VSG) erstellt, die Maßnahmen der Unfallverhütung beschreibt.

BGB §823 und §836ff.

www.gesetze-im-internet.de/bgb
(Stand Dezember 2019)

<https://www.svlfg.de/gesetze-vorschriften-im-arbeitsschutz>
(Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit der SVLFG, Stand Dezember 2019)